

Leitfaden Anrechenbarkeit von Leistungen aus dem Jurastudium

1) Rechtswissenschaftliche Leistungen in den Studiengängen P&R, W&R

In den Studiengängen Politik und Recht und Wirtschaft und Recht sind folgende Leistungen im rechtswissenschaftlichen Teil (Stand Prüfungsordnung 05) zu absolvieren:

- Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB
- Schuldrecht I und Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil mit Prozessrecht
- Schwerpunktbereichsvorlesungen (insgesamt 7)

Die Veranstaltungen werden von der juristischen Fakultät angeboten und gemeinsam mit den Studenten der Rechtswissenschaften belegt.

Der rechtswissenschaftliche Teil umfasst insgesamt 60 Creditpoints (1/3 des Studiums).

2) Anrechenbarkeit von Leistungen aus dem Jurastudium - Zwischenprüfungsklausuren

Grundsätzlich sind alle Leistungen anrechenbar, welche bestanden wurden, im Bachelorcurriculum vorgesehen und in Bezug auf Inhalt und Umfang äquivalent zu den im Bachelor angebotenen Leistungen sind. Andere, nicht im Curriculum angebotene Leistungen (juristische Hausarbeiten, Strafrecht etc.) sind folglich nicht anrechenbar.

Liegt die **Zwischenprüfung** vor, so gelten **alle im Bachelor angebotenen Grundlagenveranstaltungen (alle Rechtsveranstaltungen außer den Schwerpunktveranstaltungen) als absolviert und bestanden**. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht bestanden oder nicht absolviert wurden.

Beispiel I

Studentin A hat die Zwischenprüfung der Universität Osnabrück bestanden, welche jedoch die Veranstaltung „Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil mit Prozessrecht“ nicht vorsieht. In diesem Fall wird das Vorliegen der Veranstaltung fingiert und die Leistung ohne Note als „bestanden“ angerechnet.

Beispiel II

Studentin B hat die Zwischenprüfung der Universität Heidelberg bestanden, die Veranstaltung jedoch „Verwaltungsrecht AT“ nicht. Auch hier wird das Bestehen der Leistung fingiert.

Liegt **keine Zwischenprüfung** vor, werden die bereits erbrachten Leistungen **einzeln** hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit überprüft.

3) Anrechenbarkeit von Leistungen aus dem Jurastudium - Schwerpunkt Klausuren

Liegt die **Schwerpunktprüfung** vor, so ist diese mit Ausnahme von Schwerpunktprüfungen im Strafrecht anrechenbar. Zusätzlich kann die **Seminararbeit als Bachelorarbeit angerechnet** werden. Hierbei gelten ebenfalls Leistungen als absolviert und bestanden, welche nicht absolviert wurden.

Beispiel

Studentin A hat die Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität X absolviert. Diese sieht jedoch nur 4 Klausuren und eine Hausarbeit vor. In diesem Fall wird wie bei Zwischenprüfung das Vorliegen der anderen Veranstaltungen fingiert und die Leistung ohne Note als „bestanden“ angerechnet.

Wurden vereinzelte Veranstaltungen der Schwerpunktprüfung erbracht, die Schwerpunktprüfung jedoch noch nicht bestanden, werden die erbrachten Veranstaltungen wieder einzeln hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit überprüft.

4) Sonstige anrechenbare Leistungen

Darüber hinaus sind die juristischen **Praktika** anrechenbar, sofern diese nicht zwei Jahre vor Studienbeginn zurückliegen. Ebenfalls können **fremdsprachliche Veranstaltungen** als **Sprachkurs** (siehe Studienverlaufsplan P&R/W&R) angerechnet werden. Falls ihr diesbezüglich Fragen haben solltet wendet euch an die Studiengangskoordinatorin Julia Henn.

5) Verbleibende Studiendauer

Die Bachelorstudiengänge bestehen aus drei Studienbereichen:

- Rechtswissenschaftlicher Teil (60 Creditpoints)
- Politikwissenschaftlicher/Wirtschaftswissenschaftlicher Teil (60 Creditpoints)
- Studium Fundamentale (einschl. Bachelorarbeit, Sprachkurse und Praktika) (60 Creditpoints)

Bei Vorliegen aller anrechenbaren Leistungen (Grundlagenveranstaltungen, Schwerpunkt, Bachelorarbeit, Sprachkurse und Praktika) müssen dann noch der Politik- oder Wirtschaftswissenschaftliche Teil und einzelne Leistungen aus dem Studium Fundamentale (Integrationsmodul I und II, Statistik I und II, Methoden I und II, evtl. zweiter verbleibender Sprachkurs) absolviert werden. Die verbleibende Studiendauer beträgt dann 3-4 Semester.

6) Einstufungsantrag und Anrechenbarkeit

Ist ein Wechsel von Jura in die Bachelorstudiengänge erwünscht, ist zwischen dem Einstufungsantrag in ein höheres Fachsemester und der tatsächlichen Anrechnung der Leistungen zu unterscheiden. Der Einstufungsantrag dient lediglich der Feststellung, dass ausreichend Creditpoints vorliegen (würden), um den Studenten in ein höheres Fachsemester einzustufen. Mit der Einstufung erfolgt keine Anrechnung der im Einstufungsantrag aufgelisteten Leistungen - diese muss nach Erhalt des Studienplatzes mit dem **Formular** auf Anrechnung von Leistungen beim Prüfungsamt für Wirtschaftswissenschaften beantragt werden. Die Anrechnung von Leistungen ist jedoch nicht verpflichtend. Ebenso können Leistungen - je nach Belieben - selektiv angerechnet werden (z.B. nur Schuldrecht und nicht BGB AT).